

Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwender gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Stand: 07.06.2019

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Anregungen	Schreiben vom
1			Landkreis Rotenburg (Wümme)	13.05.2019
2			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	01.04.2019
3			Niedersächsische Landesforsten	15.04.2019
4			Stadtwerke Zeven	29.04.2019
5			Wasserwerk Zeven	29.04.2019
6			Bundesnetzagentur	29.03.2019
7			Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.03.2019
8			Verkehrsverbund Bremen - Niedersachsen	02.04.2019
9	EWE NETZ GmbH	27.03.2019		
10	Industrie- und Handelskammer Stade	26.03.2019		
11	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	06.05.2019		
12	Tennet TSO GmbH	28.03.2019		
13	Gascade Gastransport GmbH	15.04.2019		
14	Ericsson Services GmbH	15.04.2019		
15	Telekom - Trassenauskunft	02.04.2019		
16	Samtgemeinde Selsingen	04.04.2019		
17	NLWKN – Betriebsstelle Stade	03.04.2019		
18	Unterhaltungsverband Obere Oste	02.04.2019		
19	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	03.04.2019		
20	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	09.05.2019		
21	EVB Elbe-Weser GmbH	02.04.2019		
22	Samtgemeinde Tarmstedt	28.03.2019		

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (13.05.2019)

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme vom 16.05.2019

gem. dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) überschneidet sich das Plangebiet mit den Vorbehaltsgebieten Wald, Natur und Landschaft sowie Erholung. Es ist daher zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen mit den zuvor genannten Zweckbestimmungen vereinbar sind.

2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

I Naturschutz allgemein

1. Ich begrüße es, dass die Südwestgrenze des Änderungsbereiches auf die Linie der vorhandenen Gemeinbedarfsfläche zurückgenommen (korrigiert) wurde und damit ein wenig mehr Abstand zur Osteniederung erhält sowie das Landschaftsschutzgebiet verlässt.

Stellungnahme zu Nr. 1

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche ist mit den genannten Zweckbestimmungen vereinbar.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen wird detailliert auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet und ermittelt bzw. werden Ersatzmaßnahmen festgelegt.

Zu 2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2. Ich wiederhole meine Hinweise aus dem „scoping“ bezüglich

a) der rechtsverbindlichen früheren Kompensationsmaßnahmen

b) des entstehenden Sichtfensters an der Nordseite

c) der Grenzziehung zum geplanten Naturschutzgebiet „Oste“, das vermutlich vor der Genehmigung dieser F-Plan-Änderung in Kraft treten wird

2.

a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen den nachfolgenden Bebauungsplan. In diesem sind die aufgeführten ehemaligen Baugenehmigungsverfahren mit den dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Kompensationsmaßnahmen verbindlich festgelegt.

b) Mit den Darstellungen des F-Planes werden lediglich die Grundzüge der Planung abgebildet und die Darstellungen sind nicht parzellenscharf. Detailliertere Aussagen zum Erhalt oder zur Beseitigung von Gehölzen bzw. Wald erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplan, da dort mit den Baugrenzen die maximale Bebauung abgebildet wird. Im Bebauungsplan ist eine ausreichende Eingrünung sicherzustellen. Zudem können ggf. bei der Durchführung der Planung vorhandene Einzelbäume bestehen bleiben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

c) Die Anregung wird berücksichtigt. Die südliche Änderungsgietsgrenze wurde entsprechend der Landschaftsschutzgietsgrenze Nr. 121 „Ostetal“ angepasst. Eine detaillierte Darstellung zur Abgrenzung des zukünftigen Naturschutzgietsgebietes liegt derzeit nicht vor, jedoch dürfte sich die Abgrenzung an die Schutzgietsabgrenzung des Landschaftsschutzgietsgebietes orientieren. Diese liegt vollständig außerhalb des Planänderungsgebietes.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

- d) einer Karte der Neu bau- und Sanierungsvorhaben bzw. der Nutzung des bisherigen Gebäudebestandes, die zur Nachvollziehbarkeit z.B. des Kapitels 4.1 äußerst wünschenswert wäre (wo ist Station 1, das Zimmereigebäude und die anderen erwähnten Teile?). Es ist zu hinterfragen, warum ggf. so nahe des neuen Naturschutzgebietes Gebäude bestehen bleiben bzw. neu errichtet werden müssen, wenn ohnehin das gesamte Gelände erweitert und neu gestaltet wird. Mit der Neu-Organisation besteht gerade jetzt die Chance, von der Osteniederung mehr Abstand zu gewinnen (Planungsalternative).

3. In der Tabelle S. 31 fehlt eine Wertstufe für die halbruderales Staudenflur UHM.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

- d) Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung. Mit den Darstellungen des F-Planes werden lediglich die Grundzüge der Planung abgebildet. Die südwestliche Abgrenzung des Planänderungsgebietes wurde auf die Begrenzung der bereits dargestellten Gemeinbedarfsfläche im wirksamen Flächennutzungsplan zurückgenommen. Die geplanten baulichen Erweiterungen werden sich in Richtung Nordwesten und Norden orientieren. Detailliertere Aussagen zur Bebauung des Änderungsgebietes erfolgen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

3. Die Anregung wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend redaktionell ergänzt. Die Wertstufe des Biotoptyps „Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)“ entspricht einer mittleren Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, Wertstufe 3.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

II Wald

4. Aus S. 16 der Begründung schließe ich, dass nun doch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung geplant ist. Ich weise darauf hin, dass die Abstimmung formal vor allem mit der unteren Waldbehörde, nicht nur mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen hat. In Kap. 5.3.1 wird allerdings noch auf ein folgendes „Genehmigungsverfahren“ verwiesen(?).

5. Laut Kap. 4.4.2 u. 5.2 könnte die erforderliche Waldumwandlung noch größer ausfallen als angegeben, weil auch zum Zaun Sicherheitsabstände zu halten sind. Diese zusätzlichen Waldanteile werden aber nicht im Umweltbericht behandelt oder wenigstens grob beziffert, unterliegen also nicht der Abwägung. Es ist für mich auch nicht erkennbar, ob sich die Artenschutzrechtliche Einschätzung mit diesen zusätzlich betroffenen Habitaten befasst hat. Sollte die zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes zum Zaun zusätzlich umzuwandelnde Fläche 1,46 ha oder mehr betragen, ist an Stelle der standortbezogenen eine allgemeine Vorprüfung der Rodung vorzunehmen (Schwelle von 5 ha).

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Zu Wald:

4. Für die planungsrechtliche Sicherung der Maßregelvollzugsanstalt am Standort Zeven-Brauel wird zusätzlich zur Änderung des Flächennutzungsplanes auch der Bebauungsplan Nr. 95 „MRVZN Brauel“ aufgestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beachtet. Für die erforderliche Waldumwandlung wird gem. NWaldLG eine Ersatzaufforstung notwendig. Die möglichen Flächen werden mit dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Das Wort „Genehmigungsverfahren“ im Kap. 5.3.1 wird durch das Wort „verbindliche Bauleitplanung“ ersetzt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich daraus nicht.

5. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die zukünftigen baulichen Anlagen werden allesamt innerhalb der dargestellten Gemeindebedarfsfläche errichtet. Der erforderliche Sicherheitschutzzaun wird sich ebenfalls in dieser Fläche befinden. Demzufolge ergeben sich keine weiteren Erfordernisse für weitere Waldflächen eine Waldumwandlung durchzuführen. Detaillierte Aussagen zu Abständen zum angrenzenden Wald sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen. Ggf. kann der sonst üblich genannte Sicherheitsabstand zu angrenzenden Wäldern von ca. 35 m durch Waldumbaumaßnahmen, u.a. Schaffung eines natürlichen Waldsaumes aus Sträuchern und mittelgroßen Bäumen verringert werden.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

6. Ich gehe davon aus, dass die Sicherheitsabstände vom Zaun zum Wald zumindest im folgenden B-Plan genau beziffert werden, und nicht erst in einem weiteren Genehmigungsschritt, wobei aus der Begründung derzeit nicht klar wird, ob ein solches „nur“ aus einer bauaufsichtlichen Zustimmung zu einem Verfahren des Staatlichen Baumanagements bestehen wird.
7. Auch für die Fläche(n) der nötigen Ersatzaufforstung ist eine UVP-Vorprüfung erforderlich.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung. Im Bebauungsplan sind detaillierte Aussagen zu den Abständen von Wald zu den geplanten baulichen Anlagen zu tätigen.
7. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Derzeit wird eine Beseitigung von Wald von insgesamt ca. 3,54 ha erforderlich. Dieser Wald ist in einem Ausgleichverhältnis von 1:1,4 waldderechtlich zu kompensieren. Gemäß Anlage 1 UVPG ist bei Erstaufforstung i.S. BWaldG von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Detailliertere Aussagen erfolgen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

III NATURA 2000

Die für das o. g. Vorhaben erforderliche FFH-Vorstudie, erstellt von der Planungsgemeinschaft Nord (PGN) (Bearbeitung durch Herrn Noll und Herrn Geist) am 21.02.2019, liegt vor und wurde geprüft. Betroffen ist das FFH-Gebiet Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen".

Aufgrund der bereits vorhandenen Anlagen des Geländes, der geplanten Nutzung, der Abschirmung durch den umgebenden Wald und der einzuhaltenden Abstände zu den Wald-FFH - Lebensraumtypen ist nicht mit einer anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch das Vorhaben zu rechnen. Eine baubedingte Beeinträchtigung tritt nur temporär mit geringer Reichweite auf und beschränkt sich ausschließlich auf den Tag. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets ist daher auch baubedingt nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen können ausgeschlossen werden. Eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht benötigt.

3. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

III NATURA 2000

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3.:

Dieser Teil der Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

4. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge

Da keine maximale Höhe der Gebäude festgelegt wurde kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Sicherung zweiter Rettungswege Aufstellflächen und Zufahrten für eine Drehleiter erforderlich sind.

Löschwasser

Laut Gesetz über den Brandschutz im Lande Niedersachsen vom 18.07.2012 (NBrandSchG) ist die Gemeinde verpflichtet, für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 48 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Hydranten untereinander dürfen nach dem "Arbeitsblatt W 331" des DVGW entsprechend der Bebauung höchstens 140 m betragen. Dieses gilt auch für die Abstände möglicher Löschwasserbrunnen untereinander.

Zu 4:

Die Anregungen zum vorbeugenden Brandschutz betreffen den nachfolgend aufgestellten Bebauungsplan Nr. 95 „MRVZN Brauel“ der Stadt Zeven bzw. seine Durchführung. Die Hinweise sind dort zu beachten.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzuschalten.

Zuwegung

Zu Baugrundstücken sind Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gem. § 4 NBauO vom 1.01.2019 vorzusehen. Sie sind entsprechend den §§ 1 und 2 der DVO-NBauO vom 26.09.2012 auszuführen.

Insbesondere ist DVO-NBauO § 1 (2), Satz 2 „Für ein Gebäude, das mehr als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, muss eine Zu- oder Durchfahrt auch zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksflächen vorhanden sein, wenn sie für den Feuerwehreinsätze erforderlich ist.“

Stichstraßen müssen mit ausreichend bemessenen Wendepätzen versehen werden.

Die Befestigung der Zufahrten und der inneren Fahrwege muss so beschaffen sein, dass sie auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr ausreicht. Bei der Ermittlung der notwendigen Belastbarkeit der Zufahrt ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr 2012 zu berücksichtigen.

5. Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bei den weiteren Planungen ist zu beachten, dass Müllfahrzeuge nur dann dorthin fahren können, wenn für diese eine Wendemöglichkeit vorhanden ist.

Zu 5.:

Dieser Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 1

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen, nicht zu berücksichtigen, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen. Die Begründung ist zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig in Abwesenheit von Ratsherr Holsten

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(01.04.2019)

Stellungnahme zu Nr. 2

Nach Durchsicht der Planunterlagen ergeben sich aus Sicht der Landwirtschaft keine neuen Erkenntnisse. Wir bitten die Hinweise in der Stellungnahme vom 30.08.2018 weiterhin zu berücksichtigen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen weisen wir im Vorfeld auf die Grundsätze des § 1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG mit der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hin: „Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.

Es sind angrenzend keine landwirtschaftlichen Flächen vorhanden.

Wenn durch konkrete Baumaßnahmen evtl. Gehölzstrukturen beseitigt werden, sind ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Inwieweit diese im Planänderungsgebiet kompensiert werden können oder ob landwirtschaftliche Flächen betroffen sind, ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu regeln. Großflächige Ausgleichsmaßnahmen müssen mit dem Vorhaben nicht angelegt werden. Ansonsten ist die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Dementsprechend empfehlen wir vorrangig folgende Maßnahmen auf Umsetzbarkeit zu prüfen:

- *Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum*
- *ökologischer Waldumbau*
- *Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen*
- *Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente*
- *Maßnahmen an Gewässern*

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ keine besonderen Anforderungen.

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen. Die Anregungen bzgl. der Ausgleichsmaßnahmen betreffen die verbindliche Bauleitplanung und sind in diesem Rahmen zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig in Abwesenheit von Ratsherr Holsten

3 Niedersächsische Landesforsten

(15.04.2019)

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen wegen der geringen Waldfläche im Landkreis Rotenburg grundsätzliche Bedenken gegen jede Waldumwandlung (WU).

Bei der vorangegangenen Bereisung wurde die Notwendigkeit für die Erweiterungsbauten hinreichend vorgetragen, begründet und ebenfalls das Ausgleichsverhältnis für die erforderliche WU (1:1,4) gemäß NWaIdLG ermittelt. Insofern wird die Samtgemeinde Zeven die notwendigen weiteren Schritte für eine Umsetzung der Planung veranlassen.

Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaIdLG abgestimmt.

Stellungnahme zu Nr. 3

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 3

Die Anregungen der Niedersächsischen Landesforsten sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig in Abwesenheit von Ratsherr Holsten

4 Stadtwerke Zeven

(29.04.2019)

Beschlussempfehlung zu Nr. 4

Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen o. g. 60. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Bereich des östlich gelegenen Teils des Planänderungsgebietes verlaufen Leitungen für die Erdgas- und Stromversorgung (20kV- und Niederspannungskabel) der Maßregelvollzugsanstalt Brauel. Aus Sicht der Stadtwerke Zeven GmbH, mit Berücksichtigung o. g. Hinweises, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Anregungen der Stadtwerke Zeven sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig in Abwesenheit von Ratsherr Holsten

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

5

Wasserwerk Zeven

(29.04.2019)

Beschlussempfehlung zu Nr. 5

Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen o. g. 60. Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Bereich des östlich gelegenen Teils des Planänderungsgebietes verlaufen Rohrleitungen für die Trinkwasserversorgung der Maßregelvollzugsanstalt Brauel. Aus Sicht des Wasserwerkes Zeven, mit Berücksichtigung o. g. Hinweises, bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Anregungen des Wasserwerkes Zeven sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig in Abwesenheit von Ratsherr Holsten

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

6

Bundesnetzagentur

(29.03.2019)

Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben empfehle ich Ihnen, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden/Wohngebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m², das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Für Ihre Anfrage verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es an:

226.Postfach@BNetzA.de<<mailto:226.Postfach@BNetzA.de>>

Die Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur finden Sie unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service/Datenschutz/Datenschutz_node.html

Wichtige Informationen zur Bauleitplanung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter:

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung<<http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung>>

Stellungnahme zu Nr. 6

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Beschlussempfehlung zu Nr. 6

Die Hinweise der Bundesnetzagentur sind zur Kenntnis zu nehmen bzw. zu gegebener Zeit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig in Abwesenheit von Ratsherr Holsten

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

7 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (28.03.2019)

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Standortübungsplatz Seedorf mit Übungsgelände Düngel und der Standortschießanlage Seedorf.

Durch die militärische Nutzung dieser Liegenschaften ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen; die zu einer Beeinträchtigung der weiteren Nutzung, nämlich des Maßregelvollzuges führen können. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom militärischen Übungsbetrieb ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden. Ich bitte dies in die Begründung mit aufzunehmen.

Bei Nachfragen bitte ich das Aktenzeichen K-.H-510-19-FNP zu verwenden.

Stellungnahme zu Nr. 7

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht, da die bereits vorhandenen Abstände zwischen den Einrichtungen nicht verändert werden.

Beschlussempfehlung zu Nr. 7

Die Hinweise des Bundesamtes sind zur Kenntnis zu nehmen. Bezüglich der möglichen Emissionen ist die Begründung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig in Abwesenheit von Ratsherr Holsten

Behandlung von Anregungen zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes (Brauel)

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

8 Verkehrsverbund Bremen – Niedersachsen (02.04.2019)

Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planung.

Die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Für die Begründung regen wir die Aufnahme von Aussagen zur Anbindung durch den öffentlichen Personennahverkehr an. Über die Haltestelle „Krankenhaus“ wird das Plangebiet von der regionalen Hauptlinie 820 (ab 01.08.2019 Linie 800) erschlossen.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung zu Nr. 8

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Anbindung im öffentlichen Personennahverkehr sind in der Begründung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig in Abwesenheit von Ratsherr Holsten

Beschlussempfehlung zu Nr. 9 - 22

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig